

Ermessenslenkende Weisungen und Entscheidungshilfen Markt und Integration

Stand: Februar 2026

Inhalt

Änderungshistorie	3
Allgemeine Förderhinweise	3
Rechtsänderungen zum 01.01.2025	5
Rehabilitanden (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX))	5
Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	7
Eingliederungszuschuss/Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG, AVGS-MAG)	13
Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	14
Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	15
Freie Förderung - § 16f SGB II	16
Maßnahmen bei einem Träger - § 45 SGB III/§16k SGB II	17
Mobilitätzuschuss und Berufsorientierungspraktikum	18

Änderungshistorie

Überarbeitung Stand Februar 2026

Diese wesentlichen Änderungen wurden eingearbeitet:

- Vermittlungsbudget
 - Berücksichtigung der aktuellen Weisungslage und von Erkenntnissen aus der Umsetzung
 - Anpassung von Erstattungsbeträgen
- Einstiegsgeld
 - Konkretisierung bei wiederholter Förderung innerhalb eines 12-Monats-Zeitraumes
 - Aktualisierung ESG für Selbständige
- Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung
 - Beibehaltung der Drittelregelung auch für das D-Ticket (im Gegensatz zur geänderten FbW-Weisung)

Allgemeine Förderhinweise

Mit diesen „Ermessenslenkenden Weisungen und Entscheidungshilfen Mul“ stellt das Jobcenter Kreis Unna verbindliche Richtlinien und Hinweise und Maßstäbe für den Einsatz von Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Soweit es im Einzelfall keine Regelung gibt, ist eine sinnge-
mäßige, zielführende Anwendung angezeigt. Ggf. können Vorgesetzte oder der Berater Mul ein-
geschaltet werden.

Anwendung der Eingliederungsleistungen aus dem SGB III

Die Eingliederungsleistungen nach dem SGB III wie z.B. MabE, EGZ, VB, BOP oder Mobi-Z werden nach den Grundsätzen des SGB II genutzt. Bei der Rechtsanwendung sind die Ziele des SGB II zu berücksichtigen. Details können den [Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II](#) entnommen werden.

Sozialversicherungspflicht im Zusammenhang mit Fördervoraussetzungen

- Generell gilt bei den Fördervoraussetzungen, dass sich die Sozialversicherungspflicht nach den [§§ 24, 25 SGB III](#) richtet; **maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht ist z.B. nicht gegeben bei Selbständigkeit, einem Beamtenverhältnis, BEZ, EvL, TaAM.**

Antragstellung

- Antragserfordernis nach [§ 37 Abs. 1 und 2 SGB II](#) beachten, z.B. auch die Besonderheiten einer Antragstellung nach Arbeitsaufnahme (z.B. VB Fahrkostenbeihilfe) und EGZ-Antragstellung nach Abschluss Arbeitsvertrag, jedoch vor Arbeitsaufnahme.

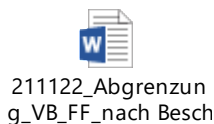
- Definition „Antragstellung“ in [Fachlichen Weisungen zu § 37 SGB II](#), RZ 37.1 – „empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Leistungsträger gegenüber zum Ausdruck bringt, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen“. Die Form ist dabei unerheblich (schriftlich, mündlich, im Telefonat).
- Hinweise auf einen entsprechenden Kundenwunsch bzw. eine notwendige Unterstützung sind entsprechend in VerBIS zu dokumentieren.
- Beratungspflicht nach [§ 14 SGB II](#) ist zu beachten.

Dokumentation

- Auf den Antragsunterlagen ist das Eingangsdatum entweder mittels Eingangsstempel oder mit Handzeichen und Datum zu bestätigen. Bei Antragseingängen per E-Mail ist diese ebenfalls in die E-Akte zu routen.
- Notwendige Kostenvoranschläge sind zur Förderakte zu nehmen.
- Entscheidungsgrundlagen müssen in der Akte nachvollziehbar sein, dies gilt auch im Falle von Pauschalierungen.
- Ist eine Team- oder Bereichsleitung bei einer Entscheidung beteiligt, dokumentiert diese die Entscheidung in VerBIS. Diese wird mit den Förderunterlagen in die E-Akte geroutet.

Abgrenzung Anwendung Freie Förderung/Vermittlungsbudget im Zusammenhang mit 16g SGB II

- Vermittlungsbudget wird bis zu sechs Monate nach Arbeitsaufnahme gewährt.
- Rechtliche Herleitung und Beispiele:



211122_Abgrenzung_VB_FF_nach Beschäftigungsaufnahme

Beteiligung BfdH

Bei Förderungen ab 50.000 € ist der BfdH rechtzeitig zu beteiligen.

Anwendung von mittlerweile abgelaufenen zentralen Weisungen

Auch wenn eine Weisung der BA mittlerweile aufgrund der Befristung abgelaufen ist, gilt sie bis auf Weiteres sinngemäß, solange noch keine neue Weisung vorliegt.

Rechtsänderungen zum 01.01.2025

Die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Förderungen der beruflichen Weiterbildung für SGB II Kundinnen und Kunden erfolgt ab 01.01.2025 in der Zuständigkeit der Arbeitsagenturen. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Leistungsbezug des SGB II, bei denen die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, erfolgt ebenfalls die vollständige Beratung, Begleitung und Finanzierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Agentur für Arbeit.

Die Integrationsverantwortung verbleibt während des gesamten Prozesses bei den Jobcentern. Daher werden in den neu zu gestaltenden bzw. anzupassenden Prozessen Jobcenter und Agenturen für Arbeit im Sinne der Kundinnen und Kunden eng miteinander arbeiten.

Neue Kundenprozesse werden derzeit in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Hamm erarbeitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Im BA-Intranet sind die Weisungen [hier](#) zu finden.

Rehabilitanden (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([§ 5 Nr. 2 SGB IX](#)))

Träger der beruflichen Rehabilitation können sein (RTr):

- die [Bundesagentur für Arbeit](#) für Leistungen
- die Träger der [gesetzlichen Unfallversicherung](#)
- die [Träger der gesetzlichen Rentenversicherung](#) und die Träger der [Alterssicherung der Landwirte](#)
- die Träger der öffentlichen [Jugendhilfe](#) und
- die Träger der [Eingliederungshilfe](#)

Rechtsgrundlagen

Die jeweiligen Leistungsgesetze der Träger, für den Träger BA ist dies [§ 19 SGB III](#).

Verantwortung im Reha-Prozess

Ziel ist es, den Rehabilitationsbedarf frühzeitig zu identifizieren und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen RTr hinzuwirken. Die Leistungen des Jobcenters sind zielgerichtet auf die Beseitigung von behinderungsspezifischen Nachteilen auszurichten und einzusetzen.

Teilhabebestärkungsgesetz

Am 1. Januar 2022 ist das Teilhabebestärkungsgesetzes zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Kraft getreten. Das Jobcenter erhält dadurch mehr Möglichkeiten, die Kundinnen und Kunden zu unterstützen.

Durch die verpflichtende Einbeziehung der Jobcenter in das **Teilhabeplanverfahren** wird sichergestellt, dass die Reha-Träger (Rtr) und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden

Leistungen verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen. Die Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Jobcenter im Rehabilitationsverfahren werden somit gestärkt und der Informationsaustausch zwischen den Jobcentern und den RTr datenschutzrechtlich abgesichert.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erhalten in den Jobcentern Zugang zu den **sozial-integrativen Leistungen** neben dem Rehabilitationsverfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen. Dazu gehören die Leistungen des Sozialen Arbeitsmarktes nach dem Teilhabechancengesetz und kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung. Die Jobcenter sind somit frei darin, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger mit den Leistungen nach [§ 16 SGB II](#) zu fördern (mit Ausnahme der Leistungen nach [§ 16c](#) und [§ 16e SGB II](#)).

Weiterhin wird das sog. Leistungsverbot in Bezug auf die Leistungen zur **Förderung aus dem Vermittlungsbudget und die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ([§ 16 Absatz 1 SGB II](#) i. V. m. den §§ [44](#) und [45 SGB III](#)) aufgehoben. Das Jobcenter Kreis Unna kann somit seine Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt deutlich beschleunigen.

Die Weisungen zur Förderung von Rehabilitanden finden Sie [hier](#).

Vermittlungsbudget [§ 16 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 44 SGB III](#)

Weisungen:

[Fachliche Weisungen \(23.01.26\)](#)

[Arbeitshilfe VB einschl. Anlagen, Stand November 2018](#)

Mögliche Leistungen:

- Maßnahmen bei Dritten
- [Bewerbungskosten/Reisekosten](#)
- [Führerschein](#)
- [MPU](#)
- [Beförderungsmittel](#)
- [Reparaturkosten](#)
- [Umzugskosten](#)
- [Kosten für Pendelfahrten/Trennungskosten](#)
- [Ausrüstungsgegenstände/Arbeitskleidung](#)
- [Nachweise](#)
- [Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit](#)
- [sonstige Kosten](#)

Entscheidungshilfen:

- Abgrenzung VB/freie Förderung im Zusammenhang mit [§16g SGB II](#) siehe [Allgemeine Förderhinweise](#)
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot gem. Teil B Ziffer 2 der fachlichen Hinweise, z.B. bei Anspruch auf BAB oder BAföG dem Grunde nach
- Führungszeugnis i.d.R. für Bürgergeld-Empfänger kostenfrei
- Bei Kosten, die in einem Zusammenhang mit einer Weiterbildungsmaßnahme stehen, ist zunächst von der Agentur für Arbeit die Übernahme im Rahmen FbW zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren (VerBIS-Vermerk). Soweit eine Förderung über FbW nicht möglich ist, kann die Übernahme über VB geprüft werden (VerBIS-Vermerk der Arbeitsagentur ist zur Förderakte zu nehmen).
- bei Auffälligkeiten der Preisgestaltung von PKW, E-Bikes etc. können z.B. Internetportale wie autoscout24.de oder mobile.de o.ä. Anhaltspunkte für einen realistischen Preis bieten.
- Fahrkostenbeihilfen:
 - * bei Nutzung eines KFZ o. Ä.: 0,20 € je vollen gefahrenen Kilometer je Vorstellungsgespräch in sinngemäßer Anlehnung an § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz
 - * auf die Möglichkeit von Steuerersparnissen hinweisen.
 - * Fahrkosten werden als Werbungskosten bei der Bürgergeld-Anrechnung berücksichtigt.
 - * Die Zahlung erfolgt im Regelfall **monatlich nachträglich**, eine Zahlung im Voraus ist möglich und muss von der IFK in der Entscheidung dokumentiert werden.
 - * Es werden maximal die Kosten für die Anfahrt zum Betriebssitz übernommen. Soweit

Einsatzstellen weiter entfernt liegen, trägt der Arbeitgeber die darüberhinausgehenden Kosten.

- Bei der Führerscheinförderung können Antragsteller/-innen ggf. auf die Möglichkeit von Ratenvereinbarungen mit der Fahrschule hinsichtlich des Eigenanteils beraten werden.

Entscheidungsbefugnisse:

- Grundsätzlich: Integrationsfachkraft
- Förderhöhe über 3.400,00 € und/oder MPU-Förderung: Teamleitung (VerBIS-Vermerk mit Routing oder manuelle Verfügung in der eAkte)
- Abweichung von den hier festgelegten Maximal-Zuschüssen in Höhe oder Dauer und hinsichtlich des Eigenanteils: Teamleitung (VerBIS-Vermerk mit Routing)

Vermittlungsbudget § 44 SGB III – Ermessenslenkende Regelungen

Bewerbungskosten/Reisekosten:

Bewerbungsunterlagen

- 5,00 € pro Bewerbung (Richtbetrag 400,00 € in 12 Monaten)
- Unterstützung bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen
Richtbetrag: 100,00 € jährlich (soweit notwendig)
- keine Erstattung bei
 - Online-Bewerbungen
 - Massenbewerbungen
 - fachlich nicht in Frage kommende Stellen

Vorstellungsgespräche

- Bei Vorschussgewährung Vorlage der konkreten Einladung und Nachweis, dass der AG Kosten nicht übernimmt.
- Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten

Führerscheinförderung:

Der Zeitraum für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt 9 Monate. Eine Verlängerung oder eine Budgeterhöhung ist grundsätzlich ausgeschlossen (hierauf wird im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen). Dabei ist ggf. die maximale Förderdauer gem. §16g Abs. 2 SGB II (sechs Monate nach Beschäftigungsbeginn) zu beachten.

Während der Förderdauer informiert sich die IFK **monatlich** über den Fortschritt (ggf. telefonisch), auch soweit mittlerweile Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt:

- Grundsätzlich nur begründete Einzelfälle, daher intensive Eignungsabklärung notwendig.
- Im begründeten Einzelfall zur Anbahnung einer Beschäftigung möglich.
- Es ist in jedem Fall die Erklärung „§ 16 VB_Antrag_Führerschein“ (lokale BK-Vorlage) zu nutzen
- Drei Vergleichsangebote werden mit zur Förderakte genommen. Soweit keine individuellen Angebote vorgelegt werden können, kann die günstigste Fahrschule anhand von mind. drei Preislisten bestimmt werden. Als Arbeitshilfe im Beratungsgespräch können die [Informationen des ADAC](#) dienen.
- Eigenanteil

* ELB hat kein Einkommen	Eigenanteil: 10 %
* ELB hat nicht bedarfsdeckendes Einkommen	Eigenanteil: 15 %
* ELB hat bedarfsdeckendes Einkommen	Eigenanteil: 20 %

 Maximal können (vor Abzug der Eigenbeteiligung) Kosten bis 3.500 € berücksichtigt werden.
- Auflage im Bewilligungsbescheid: Vorlage der Vereinbarung mit der Fahrschule, inkl. AGB
- Ggf. ist der Bewerber auf die Möglichkeit von Ratenvereinbarungen mit der Fahrschule hinzuweisen.
- Für die Erweiterung von in Drittstaaten erworbenen Führerscheinen, z.B. im Rahmen einer TQ BKF, ist eine Umschreibung dieses Führerscheines notwendig. Die Kosten für die Umschreibung werden in voller Höhe, d.h. ohne Eigenanteil übernommen, da dies für die berufliche Integration notwendig ist.

MPU:

- Eine Förderung ist nur bei Suchterkrankten Menschen mit positivem Krankheitsverlauf möglich. Details siehe [Weisung](#)
- **Eigenanteil grundsätzlich mind. 25 %**
- Auflage im Bewilligungsbescheid: Vorlage der Vereinbarung mit der Fahrschule (inkl. AGB)
- Keine Wiederholungsförderung

Beförderungsmittel:

- Grundsätzlich nur begründete Einzelfälle
- Keine Förderung, soweit der Arbeitsplatz in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.
- Alternativen sind abschließend zu prüfen z.B. E-Bike, Fahrgemeinschaften, Mofa, Fahrrad, Motorroller.
- Bei PKW-Förderung: „grüne Plakette“ obligatorisch.
- Angemessenheit des Verkehrsmittels, der Beurteilungsmaßstab richtet sich nach dem Arbeitsweg.
- Drei Vergleichsangebote
- **Eigenanteil: mindestens 15 %**
- **Zuschuss maximal: 3400,00 €** (entspricht einem maximalen Kaufpreis von etwa 4.000 €)
- Keine Förderung bei Ankauf von einem Verwandten, Verschwägerten oder Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft
- Doppelförderungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der Teamleitung bei entsprechender Vorlage eines Verwertungsnachweises des „alten“ Fahrzeuges möglich. Damit ist die angemessene Bewertung für den Eigenanteil verbunden.
- Die Gründe für die Förderentscheidung sind zu dokumentieren. Dabei können entscheidungsrelevant sein: Preis-/Leistungsverhältnis, Größe des Fahrzeuges (auch: Motorleistung), Alter des Fahrzeuges, gefahrene Kilometer, Laufzeit TÜV
- Verfahren:
 - * Auszahlung an den Händler (Abtretungserklärung)
 - * Die Übernahme der Gewährleistung für ein Jahr muss zwingend im Kaufvertrag aufgenommen sein, auch bei Privatverträgen
 - * Hinweis auf Unterhaltungs- und Nebenkosten dokumentieren.

Reparaturkosten:

- Reparaturkosten für ein vorhandenes Verkehrsmittel
- analog Beförderungsmittel
- **Eigenanteil: mind. 15 %**
- **Zuschuss maximal 800,00 €** (inklusive möglicher TÜV/AU-Gebühren)
- keine regulären Wartungskosten (z.B. für Ölwechsel, Inspektion, Scheibenwischer, Akku etc. E-Bike)
- Kosten für Verschleißteile können grundsätzlich nicht übernommen werden. Soweit sie zur Arbeitsaufnahme und Verkehrssicherheit notwendig sind und vom ELB nicht getragen werden können, ist eine Übernahme der Kosten eines Fachbetriebs im Einzelfall bis 800 € möglich (z.B. Bremsen, Reifen).

Umzugskosten:

- ausschließlich bei Einstellungszusage für mind. drei Monate
- Soweit tägliches Pendeln aufgrund der Entfernung nicht zumutbar, vgl. [Fachliche Weisung zu § 10 SGB II, RZ 10.37.](#)
- Selbsthilfeprinzip
- nur Transportkosten (inkl. Fahrer/-innen), keine Auf- und Abbauarbeiten (Kostenvoranschläge sind zu überprüfen)
- Zuschuss maximal: 2.500,00 €

Kosten für Pendelfahrten/Trennungskosten:

- Eine **Pauschalierung**, insbesondere bei PKW-Nutzung, ist zulässig und gewünscht. Der finanzielle Aufwand ist lediglich überschlägig zu ermitteln (die gefahrenen km pro Tag können ein Anhaltspunkt sein).
- In der Regel soll die Erstattung in zwei gleichen Raten erfolgen.
- Pendelfahrten werden frühestens ab Antragstellung und in der Regel für die ersten **zwei Monate nach Arbeitsaufnahme** gefördert, danach nur in besonders zu dokumentierenden Ausnahmefällen, da Berücksichtigung im Rahmen von Werbungskosten bei der Einkommensanrechnung Bürgergeld bzw. Eintragung eines Steuerfreibetrags.
- **Zuschuss Pendelfahrten max. 420,00 € pro Monat**
- **Zuschuss Trennungskosten max. 1.000,00 € pro Jahr**

Ausrüstungsgegenstände/Arbeitskleidung:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Kosten werden auf Nachweis erstattet.• Keine Schutzkleidung, denn diese hat der AG zur Verfügung zu stellen. |
|---|

Nachweise:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise
§§ 45 und 81 SGB III sind vorrangig zu prüfen. |
|---|

Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Richtbetrag 200,00 € in 12 Monaten auf Nachweis |
|---|

Sonstige Kosten:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Zuschuss max. 500,00 € in 12 Monaten auf Nachweis |
|---|

Eingliederungszuschuss/Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG, AVGS-MAG)

Weisungen:

[Eingliederungszuschuss](#)
[Maßnahmen bei einem Arbeitgeber](#)

Entscheidungsbefugnisse:

- Entscheidung EGZ durch IFK im AGS oder Reha-Team
- Entscheidung MAG durch IFK AGS oder Reha-Team
- MAG / AVGS MAG mit einer Dauer von über 2 Wochen: Teamleiter
- Antragstellung nach Vertragsunterzeichnung aber vor Arbeitsaufnahme: Teamleiter
- EGZ nach [§ 89](#) generell bei einer Förderdauer ab 13 Monate: Teamleiter/-in
- EGZ nach [§ 90](#) generell bei einer Förderdauer ab 37 Monate: Teamleiter/-in

Mögliche Leistungen:

- Eingliederungszuschuss [§ 88 – 91 SGB III](#)
- Eingliederungszuschuss für SbM [§ 90 SGB III](#)
- Maßnahmen beim Arbeitgeber [§ 45 SGB III](#)

EGZ/MAG – ermessenslenkende Regelungen:

- Bei MAG über 2 Wochen formloser Qualifizierungsplan erforderlich; nach den ersten 2 Wochen ist der Arbeitgeber zu kontaktieren. Dies gilt auch für Gutschein-Maßnahmen.
- Antragsrücklauf innerhalb von 4 Wochen überwachen, danach grundsätzlich telefonisch, ggf. schriftlich erinnern (14 Tage), Hilfestellung anbieten.

EGZ/MAG – Entscheidungshilfen, fachliche Hinweise:

- MAG dienen nicht der Ausbildungsvorbereitung ([§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III](#)).
- Bei Antragstellung nach Vertragsunterzeichnung aber vor Arbeitsaufnahme ist die Notwendigkeit des EGZ intensiv zu prüfen, Hinweis auf [§ 37 SGB II](#). Eine entsprechende Dokumentation in VerBIS über die Fördernotwendigkeit trotz bereits vereinbarter Arbeitsaufnahme vor der Antragstellung ist zwingend notwendig.
- Die Dauer des EGZ wird unter Berücksichtigung einer zuvor abgeleisteten MAG beim selben AG festgelegt (Dokumentation).
- Sofern ein anderer Reha-Träger zuständig ist und dieser Eingliederungszuschüsse gewährt, sind diese vorrangig. Aufstockungen durch das Jobcenter sind für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. [§ 90 Abs. 2 SGB III](#) möglich ([Fachliche Weisungen EGZ, RZ 88.10](#)). Es gelten die Hinweise zu [Rehabilitanden](#), insbesondere zum THSG.

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Weisungen:

Einstiegsgeld

Mögliche Leistungen:

- Einstiegsgeld (ESG) [§ 16b SGB II](#)

Entscheidungsbefugnisse:

- Die Entscheidung über die Förderung bis zu sechs Monaten trifft der Vermittler.
- Längere Förderdauern bedürfen der Zustimmung durch die Teamleitung.

Entscheidungshilfen:

- ESG wird einmalig für die gesamte Dauer bewilligt.
- Es wird die Überwindung der Hilfebedürftigkeit des ELBs geprüft, nicht die der gesamten Bedarfsgemeinschaft.
- ESG wird **monatlich im Voraus** gezahlt.
- Antragstellung muss grundsätzlich **vor** Arbeitsaufnahme erfolgen, bei nachträglicher Antragstellung erfolgt eine Ablehnung.
- Keine „Mitnahme“ von ESG-Leistungen bei Arbeitgeber-Wechsel im Förderzeitraum (neuer Antrag zwingend erforderlich).
- Wiederholte Förderungen von ESG innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten sind aufgrund von möglichen Mitnahmeeffekten grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der Teamleitung möglich.
- Einstiegsgeld darf nur bei tariflicher Entlohnung gezahlt werden oder das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht.
- Ein Entgelt unterhalb des Mindestlohns schließt die ESG-Förderung aus.
- Gem. [§ 1 Abs. 4 ESG-Verordnung](#) wird je weiterer leistungsberechtigter Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Erhöhungsbetrag gewährt. Kinder, die ausschließlich als Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft geführt werden, sind keine leistungsberechtigten Personen (s. Allegro-Berechnungsbogen „Gesamtanspruch“).

Ermessenslenkende Regelung:

- Die Entgeltobergrenze für eine Förderung richtet sich nach der jeweiligen Bezugsgröße nach [§ 18 SGB IV](#), diese liegt für das Jahr 2026 bei 3.955€ monatlich. Der aktuelle Wert ist hier zu finden:
<https://www.baintranet.de/001/007/Seiten/Wesentlichen-Eckwerten-des-SGB-II.aspx>
- Die Förderdauer soll im Regelfall sechs Monate nicht übersteigen.

Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Weisungen:
Einstiegsgeld BA-Intranet Selbständigkeit
Mögliche Leistungen:
Einstiegsgeld (ESG) § 16b SGB II
Entscheidungsbefugnisse:
- IFK im EuS-Team entscheidet. - Abweichungen im Einzelfall können von der Teamleitung getroffen werden. Die Begründung der Abweichung ist besonders zu dokumentieren.
Durchführungshinweise:
- Der/die Selbständige ist durch den/die Arbeitsvermittler/-in des EuS-Teams in regelmäßigen Abständen in seinen Geschäftsräumen aufzusuchen (soweit vorhanden), um die tatsächliche Ausübung der Selbständigkeit und deren Entwicklung feststellen zu können. Sechs Monate nach dem Beginn der Selbständigkeit hat der Kunde seine bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Selbständigkeit zusammen mit den bisherigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die enge Zusammenarbeit mit der LSB bietet wichtige Erkenntnisse. - Stellt der/die Arbeitsvermittler/-in fest, dass bisher keine Aktivitäten stattgefunden haben, informiert er/sie umgehend das Förderteam. Hier ist die sofortige Rücknahme der Entscheidung über die Bewilligung des Einstiegsgeldes mit Wirkung für die Zukunft durch das Förderteam zu veranlassen. Für die Vergangenheit ist die Überzahlung zu prüfen. Der Kunde ist wieder als arbeitslos zu führen. Die Betreuung im EuS-Team ist beendet, da keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. - Wird das Gewerbe ausgeübt, ohne dass sich die Einnahmen wie prognostiziert entwickeln, sind von dem/die Arbeitsvermittler/-in die Ursachen hierfür festzustellen. Diese und die weitere Vorgehensweise sind zu dokumentieren und individuelle Ziele mit dem Kunden festzusetzen. Die schlechte Einkommensentwicklung ist mit dem/die Selbständigen zu besprechen. - Entwickelt sich die Selbständigkeit positiv, besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Beim nächsten Fortzahlungsantrag überprüft der/die Arbeitsvermittler/-in anhand der „EKS“ die weitere Geschäftsentwicklung. - Nach Abschluss der Förderung erstellt das Förderteam die „De-minimis-Bescheinigung“.
Ermessenslenkende Weisung
- In den Fällen, in denen die Tragfähigkeit von der IFK nicht abschließend bewertet werden kann, ist die Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle erforderlich. - Im Bedarfsfall werden weitere Unterstützungsleistungen angeboten.

Freie Förderung - [§ 16f SGB II](#)

Weisungen:

[Fachliche Weisungen Freie Förderung](#)

Mögliche Leistungen:

- möglich als Zuschuss, Darlehen oder Kombination aus beidem im Rahmen der Eigenleistungsfähigkeit
- Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für den Personenkreis nach [§ 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II](#) (z.B. Förderung einer Brille).
- Bislang wurden gefördert (auch andere Fallgestaltungen denkbar): PKW, Roller, Fahrrad, E-Bike und deren Instandhaltung.

Entscheidungshilfen:

- Abgrenzung VB/freie Förderung im Zusammenhang mit [§16g SGB II](#) siehe [Allgemeine Förderhinweise](#)
- zum **Erhalt** einer Beschäftigung **eines eLb ab dem 7. Monat der Beschäftigung (s.o. § 16g Abs. 2 SGBII)**,

Ermessenlenkende Weisung:

- Förderumfang analog Vermittlungsbudget
- Die Regelungen zum Eigenanteil für die Leistungen des Vermittlungsbudgets sind analog anzuwenden, wenn die Förderung **ausschließlich** als Zuschuss erfolgt.

Entscheidungsbefugnisse:

- Grundsätzlich: Integrationsfachkraft
- Förderhöhe über 3150,00 € und MPU-Förderung: Teamleitung, [s. hier VB](#)
- Abweichung von den hier festgelegten Maximal-Zuschüssen in Höhe oder Dauer und hinsichtlich des Eigenanteils: Teamleitung
- bei Führerscheinförderung WV in VerBIS für Berater 105 zur Info

Maßnahmen bei einem Träger - [§ 45 SGB III](#)/[§16k SGB II](#)

Weisungen:

[Arbeitshilfe/Weisungen](#)

Mögliche Leistungen:

- Fahrkosten
- Kinderbetreuungskosten (nachrangig zu den [kommunalen Eingliederungsleistungen](#))

Entscheidungsbefugnisse:

- generell Vermittlungsfachkraft

Entscheidungshilfen:

- Während einer MAT werden keine AVGS-MPAV ausgehändigt, wenn das Ziel der MAT die Integration in Arbeit ist. Ausnahmen nur mit Einverständnis Teamleitung möglich.
- Ausschreibungsunterlagen beachten, Kosten werden teilweise vom Träger direkt ausgezahlt.

Ermessenslenkende Regelung:

- Generell ist nur ein Gutschein auszuhändigen. Ausnahmen sind mit Einverständnis der Teamleitung zulässig:
- **Ein Gutschein ist auf maximal zwei Monate zu befristen.** Die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der Bewerberin/des Bewerbers kann in diesem Zeitraum festgestellt werden.
- Der AVGS ist grundsätzlich auf den Tagespendelbereich zu beschränken, es sei denn, dass bereits bei Ausgabe des AVGS feststeht, dass nur Träger außerhalb des Tagespendelbereichs entsprechende Maßnahmen anbieten.
- Fahrkostenregelung: Die FK-Berechnung erfolgt grundsätzlich in Analogie zu den „FbW-Vorschriften“. Die Drittelregelung wird auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Deutschlandticket bzw. SozialTicket) angewendet.
- Keine Doppelförderung der Fahrtkosten bei Integrationskursen/DeuFÖV und zeitgleicher AVGS-MAT, da Leistungen des BAMF vorrangig sind. Dokumentation der Prüfung in Stellungnahme AVGS erforderlich.
- Kindesbetreuungskosten werden analog der FbW-Förderung übernommen.

Mobilitätzuschuss und Berufsorientierungspraktikum

Weisungen:

Berufsorientierungspraktikum: [Arbeitshilfe/Weisungen](#)

Mobilitätzuschuss: [Arbeitshilfen/Weisungen](#)

Entscheidungsbefugnisse:

- generell Vermittlungsfachkraft

Ermessenslenkende Regelung:

Diese relativ neuen Leistungen unterstützen die Ausbildungsgarantie. Von einer Ermessenslenkung wird daher abgesehen. Diese Leistungen sollten proaktiv im Berufswahlprozess eingesetzt werden.

Jobcenter Kreis Unna
Die Geschäftsführerin
105 – II-1203

Unna, .02.2026

Verfügung:

1. Die „Ermessenslenkenden Weisungen und Entscheidungshilfen Markt und Integration“ sind ab sofort anzuwenden.
2. Die Regelungen sind verbindlich und am zielorientierten Einsatz des jeweiligen Instruments ausgelegt. Geschäftsführung. Bereichsleitungen können diese Regelungen z.B. bei Fokussierung auf bestimmte Personenkreise, erweitern oder einschränken. Diese werden durch E-Mail bekannt gegeben und sind ggf. [hier](#) in der Ablage eingestellt.
3. Verteiler: GF, stellv. GF, FK und Mitarbeitende Mul, BL und FE Leistungsgewährung, BfdH
4. Behandlung der Änderungen in der Dienstbesprechung der FK Mul
5. Behandlung in den Teambesprechungen Mul
6. 102 m.d.B. um Veröffentlichung im Intra- und Internet
7. WV 15. Februar 2027 bei 370/390 – Überarbeitung initiieren
8. Z.d.A. II - 1203

Im Auftrag

Gez. Roland Froch

2	3	390	370	105